

An den

Präsidenten des Vorarlberger Landtages

Herrn Mag. Harald Sonderegger

Bregenz, am 1. Juni 2023

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen folgenden

A n t r a g :

Der Vorarlberger Landtag wolle beschließen:

**Gesetz
über eine Änderung des Gemeindebedienstetengesetzes 1988**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gemeindebedienstetengesetz 1988, LGBI.Nr. 49/1988, in der Fassung LGBI.Nr. 29/1991, Nr. 30/1993, Nr. 41/1993, Nr. 28/1994, Nr. 5/1995, Nr. 50/1995, Nr. 5/1997, Nr. 61/1997, Nr. 64/1997, Nr. 6/1998, Nr. 26/1998, Nr. 20/1999, Nr. 24/2001, Nr. 58/2001, Nr. 23/2002, Nr. 53/2002, Nr. 27/2003, Nr. 20/2005, Nr. 44/2006, Nr. 40/2007, Nr. 22/2009, Nr. 36/2009, Nr. 66/2010, Nr. 25/2011, Nr. 33/2012, Nr. 38/2013, Nr. 44/2013, Nr. 24/2015, Nr. 52/2015, Nr. 36/2017, Nr. 34/2018, Nr. 37/2018, Nr. 6/2019, Nr. 19/2020, Nr. 24/2020, Nr. 91/2020, Nr. 50/2021, Nr. 83/2021, Nr. 4/2022, Nr. 42/2022, Nr. 72/2022 und 5/2023, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 4 wird die Wortfolge „Frauen und Männer“ durch die Wortfolge „alle Geschlechter“ und die Wortfolge „der jeweils geschlechtsbezogenen“ durch die Wortfolge „einer für sie angemessenen“ ersetzt.

2. Im § 6 lautet der Verweis auf § 13a:

„§ 13a – Verarbeitung personenbezogener Daten –
mit der Maßgabe, dass

- a) von Gemeindebeamten überdies Daten betreffend Ruhebezug und Dienststrafverfahren,
- b) von früheren oder überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Partnern von Gemeindebeamten überdies Daten betreffend den Witwen- und Witwerversorgungsgenuss und den Versorgungsgenuss des früheren Ehegatten bzw. eingetragenen Partners, Bankverbindungsdaten und Sozialversicherungsdaten sowie
- c) von Waisenkindern von Gemeindebeamten überdies Daten betreffend den Waisenversorgungsgenuss, Bankverbindungsdaten und Sozialversicherungsdaten

verarbeitet werden dürfen.“

3. Nach dem § 10 wird folgender § 11 eingefügt:

„§ 11

Informationen zum Dienstverhältnis

(1) Der Gemeindebeamte ist über die wesentlichen Aspekte des Dienstverhältnisses zu unterrichten. Dies umfasst jedenfalls:

- a) die Parteien des Dienstverhältnisses,
- b) den Zeitpunkt, zu dem das Dienstverhältnis beginnt,
- c) die in Aussicht genommene Verwendung,
- d) das Ausmaß der Dienstleistung, wenn nur eine Teilzeitbeschäftigung vorgesehen ist,
- e) den Dienstort; kann ein solcher nicht angegeben werden, weil kein fester Dienstort besteht oder kein bestimmter Dienstort vorherrschend ist, der Sitz des Dienstgebers und ein Hinweis, dass der Gemeindebeamte grundsätzlich an verschiedenen Orten tätig wird oder seinen Dienstort frei wählen kann,
- f) die Dienstklasse und die Gehaltsstufe, in die der Gemeindebeamte eingestuft ist, sowie den Zeitpunkt der nächsten Vorrückung,

- g) die Dienstbezüge, gegliedert in Monatsbezug und sonstige Bezugsbestandteile, sowie die Modalitäten der Auszahlung,
- h) die regelmäßige Wochenarbeitszeit sowie gegebenenfalls die Vorgehensweise bei Erstellung und Änderung von Dienstplänen,
- i) die Anordnung und Vergütung von Überstunden und Mehrstunden,
- j) das Ausmaß des jährlichen Erholungsurlaubes,
- k) einen allfälligen Anspruch auf vom Dienstgeber bereitzustellende Aus- und Fortbildung,
- l) das bei einer Auflösung des Dienstverhältnisses einzuhaltende Verfahren, einschließlich der formellen Anforderungen und Fristen, und
- m) die Angabe der Sozialversicherungsträger, die die Versicherungsbeiträge im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis erhalten.

(2) Im Fall einer länger als vier Wochen andauernden Verwendung im Ausland, ist der Gemeindebeamte – zusätzlich zu den Informationen nach Abs. 1 – zu unterrichten über

- a) den Staat, in dem die Dienstleistung zu erbringen ist,
- b) die geplante Dauer der Verwendung,
- c) die Währung, in der die Dienstbezüge ausgezahlt werden,
- d) eine allfällige mit der Verwendung verbundene zusätzliche Vergütung,
- e) die allfällige Rückführung nach Österreich und deren Bedingungen.

(3) Dem Gemeindebeamten sind Informationen nach Abs. 1 spätestens eine Woche nach Aufnahme in das Beamtenverhältnis und Informationen nach Abs. 2 spätestens vor der Abreise schriftlich zur Verfügung zu stellen. In elektronischer Form können Informationen nur dann zur Verfügung gestellt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Informationen vom Gemeindebeamten gespeichert und ausgedruckt werden können und der Dienstgeber einen Übermittlungs- oder Empfangsnachweis erhält.

(4) Die Informationen nach Abs. 1 lit. f bis m und Abs. 2 lit. c können in Form eines Hinweises auf die Bestimmungen dieses Gesetzes und die zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen bereitgestellt werden.

(5) Dem Gemeindebeamten sind Informationen über Änderungen der in Abs. 1 und 2 genannten Aspekte des Dienstverhältnisses unverzüglich, spätestens aber an dem Tag, an dem die Änderungen wirksam werden, schriftlich zur Verfügung zu stellen; Abs. 3 zweiter Satz gilt sinngemäß. Dies ist nicht erforderlich, im Fall von Änderungen der Bestimmungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sofern auf diese Bestimmungen im Sinne des Abs. 4 verwiesen wurde.

(6) Ist der Dienstgeber seiner Informationspflicht nach den vorhergehenden Absätzen nicht nachgekommen, ist ein dienstrechtliches Verfahren nur zulässig, wenn der Gemeindebeamte den Dienstgeber nachweislich aufgefordert hat, die fehlenden Informationen zur Verfügung zu stellen und dieser der Aufforderung nicht rechtzeitig nachgekommen ist. In einem Verfahren ist das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Gemeindebeamte die Verletzung der Informationspflicht durch den Dienstgeber lediglich glaubhaft zu machen hat. Dem Dienstgeber obliegt es zu beweisen, dass er seiner Informationspflicht nachgekommen ist.“

4. Im § 16 Abs. 1 lit. c entfällt die Wortfolge „ , sonst, wenn die letzte Dienstbeurteilung mindestens fünf Jahre zurückliegt“.

5. Im § 27 wird nach dem Verweis auf „§ 28 – Wohnsitz –“ der Verweis auf „§ 28a – Telearbeit –“ eingefügt.

6. Im § 40 wird im Verweis auf „§ 35 – Erholungsurlaub –“ nach dem Wort „Sonderzahlungen“ die Wortfolge „und pauschalierter Nebenbezüge“ eingefügt.

7. Im § 40 entfällt der Verweis auf „§ 38c – Frühkarenz für Väter –“; wird der Verweis auf „§ 39 – Karenz für Mütter –“ durch den Verweis auf „§ 39 – Frühkarenz –“, der Verweis auf „§ 40 – Karenz für Väter –“ durch den Verweis auf „§ 40 – Elternkarenz –“ und der Verweis auf „§ 41 – Teilung der Karenz zwischen Mutter und Vater –“ durch den Verweis auf „§ 41 – Teilung der Elternkarenz –“ ersetzt; weiters wird nach dem Verweis auf „§ 43 – Aufgeschobene Karenz –“ der Verweis auf „§ 43a – Beschäftigung während der Karenz –“ eingefügt; schließlich wird der Verweis auf „§ 45 – Teilzeitbeschäftigung anstelle der Karenz –“ durch den Verweis auf „§ 45 – Teilzeitbeschäftigung zur Betreuung eines Kindes –“ ersetzt.

8. Im § 49 wird nach dem Verweis auf „§ 70 Abs. 2 – Verordnung über eine Sonderzulage –“ der Verweis auf „§ 70a – Pensionskassenvorsorge – mit der Maßgabe, dass auf die Pensionskassenvorsorge der Gemeindebeamten die für Pensionskassen relevanten Bestimmungen des Betriebspensionsgesetzes Anwendung finden.“ eingefügt.

9. Im § 78 Abs. 2 lit. c entfällt der Ausdruck „(im Sinne des § 39 Abs. 3 lit. b des Gemeindeangestelltengesetzes 2005)“.

10. Im § 78 Abs. 2 wird jeweils die Wortfolge „anstelle der Karenz“ durch die Wortfolge „zur Betreuung eines Kindes“ ersetzt.

11. In den §§ 79 Abs. 7 lit. a und Abs. 8 lit. b sowie 81 Abs. 1 lit. a wird jeweils die Wortfolge „anstelle der Karenz“ durch die Wortfolge „zur Betreuung eines Kindes“ ersetzt.

12. Im § 85c Abs. 1 wird nach dem Wort „der“ das Wort „monatliche“ eingefügt und der Ausdruck „Abs. 2 bis 7“ durch den Ausdruck „Abs. 2 bis 6“ ersetzt.

13. Im § 85c Abs. 5 wird das Wort „Gesamtruhebezug“ durch die Wortfolge „gesamte monatliche Ruhebezug“ ersetzt.

14. Der § 85c Abs. 7 entfällt.

15. Im § 85d Abs. 2 lit. a wird nach dem Strichpunkt die Wortfolge „bei der Berechnung der Beitragsgrundlage sind Zeiträume, in denen die Monatsbezüge wegen Inanspruchnahme einer Alterskarenz nach § 43 Abs. 2 gekürzt worden sind, so zu berücksichtigen, als ob eine Kürzung der Monatsbezüge nicht stattgefunden hätte.“ angefügt.

16. Dem § 107 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Eine Entlassung oder die Versetzung in den Ruhestand mit zeitweise oder dauernd gemindertem Ruhebezug ist rechtsunwirksam, wenn erwiesen ist oder die Umstände eindeutig erkennen lassen, dass sie hauptsächlich deshalb erfolgt ist, weil der Gemeindebeamte einer bestimmten rechtlich zulässigen Organisation politischer oder anderer Art angehört oder nicht angehört, eine rechtlich zulässige Tätigkeit als Amtsträger oder politischer Mandatar ausübt oder gesetzliche Rechte geltend gemacht hat.“

17. Im § 123 wird nach dem Verweis auf „§ 7 – Dienstvertrag –“ der Verweis auf „§ 7a – Informationen zum Dienstverhältnis –“ und nach dem Verweis auf „§ 28 – Wohnsitz –“ der Verweis auf „§ 28a – Telearbeit –“ eingefügt und entfällt der Verweis auf „§ 38c – Frühkarenz für Väter –“; weiters wird der Verweis auf „§ 39 – Karenz für Mütter –“ durch den Verweis auf „§ 39 – Frühkarenz –“, der Verweis auf „§ 40 – Karenz für Väter –“ durch den Verweis auf „§ 40 – Elternkarenz –“ und der Verweis auf „§ 41 – Teilung der Karenz zwischen Mutter und Vater –“ durch den Verweis auf „§ 41 – Teilung der Elternkarenz –“ ersetzt; weiters wird nach dem Verweis auf „§ 43 – Aufgeschobene Karenz –“ der Verweis auf „§ 43a – Beschäftigung während der Karenz –“ eingefügt und der Verweis auf „§ 45 – Teilzeitbeschäftigung anstelle der Karenz –“ durch den Verweis auf „§ 45 – Teilzeitbeschäftigung zur Betreuung eines Kindes –“ ersetzt; schließlich wird nach dem Verweis auf „§ 49a – Wiedereingliederungsteilzeit –“ der Verweis auf „§ 49b – Altersteilzeit –“ und nach dem Verweis auf „§ 69 – Bezugsvorschuss –“ der Verweis auf „§ 70a – Pensionskassenvorsorge –“ eingefügt.

18. Im § 124 wird im Verweis auf „§ 58 – Dienstbezüge –“ der Ausdruck „§ 49 oder in Verbindung mit § 49a“ durch den Ausdruck „den §§ 49, 49a oder 49b“ ersetzt.

19. Der § 139 Abs. 3 lautet:

„(3) Im Dienstvertrag ist festzuhalten, dass es sich um ein Gemeindeangestelltenverhältnis in handwerklicher Verwendung handelt.“

20. Im § 142 Abs. 2 lit. b wird der Ausdruck „§ 13a“ durch den Ausdruck „§ 13a Abs. 5“ ersetzt.

21. Im § 142 Abs. 2 lit. m wird nach dem Ausdruck „(§ 79 Gemeindeangestelltengesetz 2005)“ die Wortfolge „, ausgenommen Dienstverhältnisse, die noch nicht einen Monat gedauert haben“ eingefügt.

22. Nach dem § 166 wird folgender § 167 angefügt:

„§ 167

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBI.Nr. ../2023

(1) Die Änderungen des § 49 und des § 123, soweit auf § 70a des Gemeindeangestelltengesetzes 2005 verwiesen wird, durch LGBI.Nr. ../2023 treten rückwirkend am 1. Jänner 2003 in Kraft.

(2) Die Informationen nach § 11 und § 123 in Verbindung mit § 7a des Gemeindeangestelltengesetzes 2005 sind einem Gemeindebediensteten, dessen aufrechtes Dienstverhältnis vor dem 1. August 2022 begründet wurde, nur auf sein Verlangen zur Verfügung zu stellen.

(3) Für Pflgeteilzeit, die vor Inkrafttreten des Gesetzes über eine Änderung des Gemeindebedienstengesetzes 1988, LGBI.Nr. ../2023, in Anspruch genommen wurde, gelten die §§ 40 und 123 in Verbindung mit § 38b des Gemeindeangestelltengesetzes 2005 in der Fassung vor LGBI.Nr. ../2023 weiter.

(4) Für Teilzeitbeschäftigung anstelle der Karenz, die vor Inkrafttreten des Gesetzes über eine Änderung des Gemeindebedienstengesetzes 1988, LGBI.Nr. ../2023, in Anspruch genommen wurde, gelten die §§ 40 und 123 in Verbindung mit den §§ 45, 75 Abs. 2, 80 Abs. 4 und 6, 81, 96a Abs. 2 sowie 100 des Gemeindeangestelltengesetzes 2005 in der Fassung vor LGBI.Nr. ../2023 sowie die §§ 78 Abs. 1 und 2, 79 Abs. 7 und 8 sowie 81 Abs. 1 in der Fassung vor LGBI.Nr. ../2023 weiter.“

LABg. Roland Frühstück

LABg. Christine Bösch-Vetter

I. Allgemeines:

1. Ziele und wesentlicher Inhalt:

Parallel zu den geplanten Änderungen im Gemeindeangestelltengesetz 2005 (GAG 2005) sollen auch im Anwendungsbereich des Gemeindebedienstetengesetzes 1988 (GBedG 1988) die für die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1152 und der Richtlinie (EU) 2019/1158 in das Landesrecht erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen getroffen werden. Auf die entsprechenden Ausführungen zum allgemeinen Teil des gleichzeitig versendeten Entwurfs über die Änderung des GAG 2005 wird verwiesen.

Weiters werden die notwendigen gesetzlichen Vorkehrungen getroffen um sicherzustellen, dass die im GAG 2005 erfolgten Änderungen im Zusammenhang mit der Verwendung personenbezogener Ausdrücke, dem Datenschutz, der Telearbeit, der Pensionskassenvorsorge, der Altersteilzeit und dem Austritt aus dem Dienstverhältnis auch im Anwendungsbereich des GBedG 1988 wirksam werden. Auf die entsprechenden Ausführungen zum allgemeinen Teil des gleichzeitig versendeten Entwurfs über die Änderung des GAG 2005 wird wiederum verwiesen.

Darüber hinaus werden durch das gegenständliche Gesetzesvorhaben folgende Änderungen vorgenommen:

- Dienstbeurteilungen (§ 16): Zur Verwaltungsvereinfachung soll die regelmäßig alle fünf Jahre durchzuführende Dienstbeurteilung der Gemeindebeamten entfallen. Die sonstigen Dienstbeurteilungen bleiben unverändert.
- Parallelrechnung (§ 85c): Es wird ausdrücklich klargestellt, dass den der Parallelrechnung unterliegenden Gemeindebeamten neben dem monatlichen Ruhebezug auch Sonderzahlungen und die Kinderzulagen zustehen. Es kommt dadurch zu keinen inhaltlichen Änderungen.
- Einzelne Berichtigungen von Redaktionsversehen.

2. Kompetenzen:

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 Abs. 1 B-VG. Danach obliegt den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechtes einschließlich des Dienstvertragsrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Bediensteten der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, wenn für diese Angelegenheiten nicht anderes bestimmt ist.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Bezüglich der finanziellen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben wird auf die entsprechende Darstellung im gleichzeitig versendeten Entwurf über eine Änderung des GAG 2005 verwiesen.

4. EU-Recht:

Dieses Gesetzesvorhaben dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1152 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union und der Richtlinie (EU) 2019/1158 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU.

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die dem im Entwurf vorliegenden Gesetz entgegenstehen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Das Gesetzesvorhaben hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche. Im Allgemeinen ist jedoch davon auszugehen, dass durch die Regelungen betreffend die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie zumindest mittelbar positive Auswirkungen – etwa durch eine im Einzelfall besser auf die Bedürfnisse des jeweiligen Kindes abgestimmte Betreuungsmöglichkeit – gegeben sein werden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 (§ 2):

Durch die Änderung soll klargestellt werden, dass die in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke neben dem männlichen und dem weiblichen Geschlecht auch sämtliche alternativen Geschlechtsidentitäten umfassen. Sie sind in einer für die jeweilige Person angemessenen Form zu verwenden.

Sofern hierüber Unsicherheit bestehen, wird die angemessene Form in zweckmäßiger Weise, etwa durch Befragung der betroffenen Person, zu erheben sein.

Zu Z. 2 (§ 6):

Auch im Anwendungsbereich des GBedG 1988 soll die angepasste Bestimmung über die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten. Die Regelung des § 13a GAG 2005 wird daher mit der Maßgabe, dass für Gemeindebeamte sowie deren Angehörige und Hinterbliebene noch zusätzliche Datenkategorien verarbeitet werden dürfen, für sinngemäß anwendbar erklärt. Im Übrigen wird auf die entsprechenden Ausführungen des gleichzeitig versendeten Entwurfs über die Änderung des GAG 2005 verwiesen.

Zu Z. 3 (§ 11):

Die Bestimmung dient der Umsetzung der Art. 3 bis 8, 10, 11, 12 und 15 der Richtlinie (EU) 2019/1152. Diese sehen verschiedene Verpflichtungen des Dienstgebers zur Unterrichtung des Gemeindebeamten über die wesentlichen Aspekte des Dienstverhältnisses, bestimmte Mindestanforderungen an die Arbeitsbedingungen und Rechtsschutzmöglichkeiten vor.

Zu § 11 Abs. 1:

Die in Abs. 1 festgelegte Informationspflicht des Dienstgebers umfasst die in lit. a bis m angeführten Aspekte des Dienstverhältnisses. Die Umsetzung der Richtlinie berücksichtigt dabei ausschließlich jene Informationspflichten, die aufgrund der besonderen arbeitsrechtlichen Stellung der Gemeindebeamten von Relevanz sind.

Angemerkt wird, dass aufgrund der bestehenden Bestimmungen über die regelmäßige Wochenarbeitszeit und den Dienstplan die Arbeitsmuster der Gemeindebeamten nicht unvorhersehbar sein bzw. werden können. Eine diesbezügliche Informationspflicht ist daher auch nicht vorzusehen. Eine Probezeit für Gemeindebeamte besteht nicht. Aus diesen Gründen bedarf es auch keiner weiteren Umsetzungsschritte betreffend der Art. 8, 10 und 12 der Richtlinie (EU) 2019/1152. Dies gilt ebenso für Abrufverträge gemäß Art. 11 *leg. cit.*, welche im Dienstrecht nicht vorgesehen sind.

Zu § 11 Abs. 2:

Gemeindebeamte, die ins Ausland versetzt oder die dort dienstzugeteilt werden, sollen zusätzliche Informationen betreffend die Auslandsverwendung erhalten. Dazu zählen unter anderem Angaben über die mit der Auslandsverwendung verbundenen zusätzlichen Vergütungen wie insbesondere Zulagen oder die Erstattung von Reise-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten.

Zu § 11 Abs. 3 bis 5:

Die Informationen nach Abs. 1 müssen innerhalb einer Woche nach Aufnahme in das Beamtenverhältnis zur Verfügung gestellt werden. Sofern es sich um eine Änderung handelt, hat dies unverzüglich, spätestens mit Wirksamkeit der Änderung zu erfolgen. Informationen nach Abs. 2 sind dem Gemeindebeamten bis zur Abreise ins Ausland zukommen zu lassen. Die Zurverfügungstellung erfolgt entweder schriftlich oder in elektronischer Form. Bei der elektronischen Übermittlung der Informationen ist in Übereinstimmung mit Art. 3 der Richtlinie (EU) 2019/1152 sicherzustellen, dass der Gemeindebeamte diese speichern und ausdrucken kann und der Dienstgeber einen Übermittlungs- und Empfangsnachweis erhält. Wird die Information beispielsweise per E-Mail versendet, ist diese nur rechtskonform zur Verfügung gestellt, sofern der Dienstnehmer den Erhalt ausdrücklich bestätigt.

Die in Abs. 1 lit. f bis m und Abs. 2 lit. c angeführten Informationen können im Wege eines Hinweises auf das Dienstrecht bereitgestellt werden. Dies jedoch nur insoweit, als die Rechtsvorschriften die Informationen im geforderten Ausmaß darstellen. Der Hinweis ist in einer Abs. 3 entsprechenden Form zu übermitteln.

Zu § 11 Abs. 6:

Hinsichtlich der Bereitstellung von Informationen wird in Umsetzung des Art. 15 der Richtlinie (EU) 2019/1152 im dienstrechtlichen Verfahren eine Umkehr der Beweislast verankert. Der Dienstgeber soll demnach die Möglichkeit erhalten, fehlende Informationen nach Aufforderung bereitzustellen oder schriftlich zu begründen, warum diese seiner Ansicht nach bereits zur Verfügung gestellt wurden. Tut er dies nicht, so hat er in einem nachfolgenden Verfahren zu beweisen, dass er seiner Verpflichtung nachgekommen ist.

Zu Z. 4 (§ 16):

Zur Verwaltungsvereinfachung und aufgrund fehlender praktischer Relevanz soll die regelmäßig alle fünf Jahre durchzuführende Dienstbeurteilung der Gemeindebeamten entfallen. Die Dienstbeurteilung ist weiterhin durchzuführen, wenn Dienstnehmer oder Dienstgeber dies verlangen oder die letzte Dienstbeurteilung nicht mindestens auf „gut“ gelaute hat.

Zu Z. 5 (§ 27):

Die Bestimmung dient der Umsetzung des Art. 9 der Richtlinie (EU) 2019/1158. Die Möglichkeit Telearbeit in Anspruch zu nehmen bzw. anzuordnen soll auch im Anwendungsbereich des GBedG 1988 bestehen. Die Regelung des § 28a GAG 2005 wird daher für sinngemäß anwendbar erklärt. Auf die entsprechenden Ausführungen des gleichzeitig versendeten Entwurfs über die Änderung des GAG 2005 wird verwiesen.

Zu Z. 6 und 7 (§ 40):

Die Bestimmung dient der Umsetzung der Art. 4 bis 7, 9 und 10 der Richtlinie (EU) 2019/1158. Die geänderten Regelungen betreffend den Pflegeurlaub (§ 35a GAG 2005), die Pflegezeit (§ 38b GAG 2005), die Frühkarenz (§ 39 GAG 2005), die Elternkarenz (§ 40 GAG 2005), die Teilung der Elternkarenz (§ 41 GAG 2005), die Karenz bei Verhinderung eines Elternteils (§ 42 GAG 2005), die aufgeschobene Karenz (§ 43 GAG 2005), die Beschäftigung während der Karenz (§ 43a GAG 2005) und die Teilzeitbeschäftigung zur Betreuung eines Kindes (§ 45 GAG 2005) sollen auch im Bereich des GBedG 1988 sinngemäß Anwendung finden. Aufgrund dessen sind einzelne Verweise anzupassen. Auf die entsprechenden Ausführungen des gleichzeitig versendeten Entwurfs über die Änderung des GAG 2005 wird verwiesen. Ebenso wird auf die Ausführungen zur Übergangsbestimmung des § 167 Abs. 3 verwiesen.

Mit der Novelle LGBI.Nr. 36/2021 wurde § 35 Abs. 10 letzter Satz GAG 2005 dahingehend ergänzt, dass bei der Berechnung der Urlaubsabfindung für Gemeindeangestellte auch die pauschalierten Nebenbezüge zu berücksichtigen sind. Aufgrund eines Redaktionsversehens wurde für Gemeindebeamte keine entsprechende Regelung geschaffen. Dies wird im Zuge der gegenständlichen Novelle berichtigt.

Zu Z. 8 (§ 49):

Auch im Anwendungsbereich des GBedG 1988 soll die Möglichkeit einer Pensionskassenvorsorge bestehen. Die Regelung des § 70a GAG 2005 wird daher für sinngemäß anwendbar erklärt. Dies mit der Maßgabe, dass auf die Pensionskassenvorsorge die für Pensionskassen relevanten Bestimmungen des Betriebspensionsgesetzes (BPG) anzuwenden sind. In § 5 Z. 1 lit. a sublit. dd des Pensionskassengesetzes (PKG) ist dies als Voraussetzung für eine Anwartschaftsberechtigung eines öffentlich-rechtlichen Dienstnehmers festgelegt. Diese Regelung des PKG folgt aus dem Umstand, dass den Ländern die Gesetzgebung in diesen Angelegenheiten des Beamten dienstrechts zukommt und der Geltungsbereich des BPG – anders als bei den auf privatrechtlichem Vertrag beruhenden Dienstverhältnissen – nicht unmittelbar auf alle öffentlich-rechtlich Bediensteten ausgeweitet werden kann.

Da im PKG aber mehrfach auf Bestimmungen des BPG verwiesen wird (vgl. etwa § 15 im Hinblick auf die Unverfallbarkeit) und im Sinne einer Gleichbehandlung von Anwartschafts- und Leistungsberechtigten in einer Pensionskasse die Gültigkeit des BPG auch für öffentlich-rechtliche Bedienstete von Bedeutung ist, ist als Voraussetzung für den Beitritt zu einer Pensionskasse somit die Anwendbarkeit der für Pensionskassen relevanten Bestimmungen des BPG vorzusehen.

Im Übrigen wird auf die entsprechenden Ausführungen des gleichzeitig versendeten Entwurfs über die Änderung des GAG 2005 verwiesen.

Zu Z. 9 und 10 (§ 78):

Der Klammerausdruck kann entfallen, da auch die bisher in § 39 GAG 2005 enthaltene Einschränkung auf den Fall einer beabsichtigten Annahme an Kindes statt entfällt. Zum Begriff der unentgeltlichen Pflege vgl. die Ausführungen zu § 40 Abs. 2 GAG 2005.

Aufgrund des Entfalls der Bestimmung über die Teilzeitbeschäftigung anstelle der Karenz und der stattdessen neu geschaffenen Bestimmung über die Teilzeitbeschäftigung zur Betreuung eines Kindes wird die Regelung des § 78 Abs. 2 angepasst. Auf die Ausführungen zur Übergangsbestimmung des § 167 Abs. 4 wird verwiesen.

Zu Z. 11 (§ 79):

Aufgrund des Entfalls der Bestimmung über die Teilzeitbeschäftigung anstelle der Karenz und der stattdessen neu geschaffenen Bestimmung über die Teilzeitbeschäftigung zur Betreuung eines Kindes wird die Regelung des § 79 Abs. 7 und 8 angepasst. Auf die Ausführungen zur Übergangsbestimmung des § 167 Abs. 4 wird verwiesen.

Zu Z. 11 (§ 81):

Aufgrund des Entfalls der Bestimmung über die Teilzeitbeschäftigung anstelle der Karenz und der stattdessen neu geschaffenen Bestimmung über die Teilzeitbeschäftigung zur Betreuung eines Kindes wird die Regelung des § 81 Abs. 1 angepasst. Auf die Ausführungen zur Übergangsbestimmung des § 167 Abs. 4 wird verwiesen.

Zu Z. 12 bis 14 (§ 85c):

Durch die vorgenommenen Präzisierungen soll nunmehr ausdrücklich klargestellt werden, dass der § 85c im Hinblick auf die Berechnung des monatlichen Ruhebezuges eine lex specialis zu § 79 darstellt. Daraus folgt, dass die der Parallelrechnung unterliegenden Gemeindebeamten im Ruhestand neben dem monatlichen Ruhebezug auch Anspruch auf Sonderzahlungen und Kinderzulagen haben. Dies entspricht der bisherigen Auslegung im Vollzug und ist daher mit keinen inhaltlichen Änderungen verbunden.

Zu Z. 15 (§ 85d):

Mit dieser Ergänzung soll sichergestellt werden, dass jenen Gemeindebeamten, die eine Alterskarenz nach § 43 in Anspruch nehmen, bei der Berechnung des Ruhebezuges nach dem APG (§ 85c Abs. 3) kein finanzieller Nachteil entsteht (vgl. dazu auch die Erläuterungen zu § 82d Abs. 2 lit. a LBedG 1988 idF LGBI.Nr. 66/2019, Beilage 79/2019). Vgl. weiters auch die Bestimmung des § 79 Abs. 5 letzter Satz.

Zu Z. 16 (§ 107):

Die Bestimmung dient der Umsetzung des Art. 18 der Richtlinie (EU) 2019/1152 und der Art. 10 und 12 der Richtlinie (EU) 2019/1158. Diese sehen im Wesentlichen die Untersagung einer Kündigung oder von Maßnahmen mit gleicher Wirkung sowie jeglicher Vorbereitungshandlungen vor. Eine Entlassung des Gemeindebeamten kann grundsätzlich nur im Wege der Dienststrafe erfolgen, weshalb ausdrücklich klargestellt wird, dass eine solche wegen der Geltendmachung gesetzlicher Rechte durch den Gemeindebeamten rechtsunwirksam ist. Die Versetzung in den Ruhestand soll, als Maßnahme mit gleicher Wirkung, von der Regelung mitumfasst sein. Die Bestimmung wird dabei an die im Bereich der Kündigung der Gemeindeangestellten bestehende Regelung (vgl. § 80 Abs. 2 GAG 2005) angelehnt und umfasst auch die weiteren der dort angeführten Tatbestände. Damit ist klargestellt, dass auch eine Entlassung oder Versetzung in den Ruhestand aufgrund einer bestehenden oder nicht bestehenden Zugehörigkeit zu einer bestimmten Organisation sowie aufgrund der Tätigkeit als Amtsträger oder politischer Mandatar jedenfalls unzulässig ist. Eine Möglichkeit der Kündigung des Gemeindebeamten durch den Dienstgeber besteht nicht (vgl. zur Auflösung des Dienstverhältnisses den § 24).

Zu Z. 17 (§ 123):

Auf die Ausführungen zu den §§ 27, 40 und 49 wird verwiesen.

Die Bestimmungen über die Bereitstellung von Informationen zum Dienstverhältnis sowie über die Altersteilzeit sollen auch im Bereich des GBedG 1988 zur Anwendung kommen. Die Regelungen der §§ 7a und 49b GAG 2005 werden daher für sinngemäß anwendbar erklärt. Auf die entsprechenden Ausführungen des gleichzeitig versendeten Entwurfes über die Änderung des GAG 2005 wird verwiesen.

Zu Z. 18 (§ 124):

Es wird festgelegt, dass auch während einer Altersteilzeit nach § 123 in Verbindung mit § 49b GAG 2005 nur der dem Beschäftigungsausmaß entsprechende Teil des Monatsbezuges gebührt.

Zu Z. 19 (§ 139):

Die speziellen Vorgaben zum Dienstvertrag von Gemeindeangestellten in handwerklicher Verwendung soll sich auf die in Abs. 3 genannte Feststellung beschränken. Im Übrigen kommen gemäß Abs. 2 die allgemeinen Regelungen betreffend den Dienstvertrag und die Informationen zum Dienstverhältnis für Gemeindeangestellte zur Anwendung (§ 123 in Verbindung mit den §§ 7 und 7a GAG 2005).

Zu Z. 20 und 21 (§ 142):

Aufgrund der Neufassung des § 13a GAG 2005 ist der Verweis anzupassen.

Wenn ein Dienstverhältnis noch nicht einen Monat gedauert hat, wird eine Kündigung gemäß § 79 Abs. 3 GAG 2005 sofort wirksam. Die Praxis hat gezeigt, dass die Zuweisung dieser Art der Kündigung an den Gemeindevorstand als zuständiges Organ nicht zweckmäßig ist, da die notwendige rasche Entscheidung schwer gewährleistet werden kann. Es soll daher die Zuständigkeit für Kündigungen im ersten Monat an den Bürgermeister übertragen werden.

Zu Z. 22 (§ 167):

Zu § 167 Abs. 1:

Die Gesetzesnovelle soll der Regel des Art. 37 der Landesverfassung folgend nach Ablauf des Tages der Kundmachung im Landesgesetzblatt in Kraft treten. Einzig für die Regelungen betreffend die Pensionskassenvorsorge wird ein rückwirkendes Inkrafttreten mit 1. Jänner 2003 angeordnet. Dadurch sollen auch (allfällige) Betriebspensionsvereinbarungen, die in den Gemeinden bereits bestehen, erfasst werden. Um eine entsprechende Rechtssicherheit zu gewährleisten, ist es daher zweckmäßig, die Regelung rückwirkend in Kraft zu setzen.

Zu § 167 Abs. 2:

Die Bestimmung dient der Umsetzung des Art. 22 der Richtlinie (EU) 2019/1152. Damit wird von der in der Richtlinie vorgesehenen Ausnahmemöglichkeit Gebrauch gemacht und die Verpflichtung des Dienstgebers zur Unterrichtung des Gemeindebediensteten über die wesentlichen Aspekte des Dienstverhältnisses eingeschränkt. Diese soll grundsätzlich nur für ab dem 1. August 2022 neu errichtete bzw. geänderte Dienstverhältnisse gelten. Für Gemeindebedienstete, deren aufrechtes Dienstverhältnis vor diesem Zeitpunkt begründet wurde, sind die Informationen nur nach einer entsprechenden Aufforderung des Dienstnehmers zur Verfügung zu stellen.

Zu § 167 Abs. 3:

Die Regelung betreffend die Pflgeteilzeit wird im Zuge der gegenständlichen Novelle geändert (vgl. die Ausführungen zu den §§ 40 und 123). Durch die Übergangsbestimmung des Abs. 3 wird sichergestellt, dass die bisherige Regelung (in der Fassung vor der gegenständlichen Novelle) auf allfällige derzeit noch in Anspruch genommene Pflgeteilzeit weiterhin Anwendung findet.

Zu § 167 Abs. 4:

Mit der gegenständlichen Novelle soll die Bestimmung über die Teilzeitbeschäftigung anstelle der Karenz entfallen (vgl. die Ausführungen zu den §§ 40 und 123). Durch die Übergangsbestimmung des Abs. 4 wird sichergestellt, dass die bisherigen Regelungen (in der Fassung vor der gegenständlichen Novelle) auf allfällige derzeit noch in Anspruch genommene Teilzeitbeschäftigungen weiter Anwendung finden.

Die Regelungen betreffend die Abfertigung des Ruhebezugs sind im Hinblick auf die Teilzeitbeschäftigung anstelle der Karenz weiterhin in unveränderter Form anzuwenden (vgl. § 78 Abs. 1 und 2). Darüber hinaus sollen Zeiten der Teilzeitbeschäftigung anstelle der Karenz wie bisher einen Bestandteil der ruhebezugsfähigen Gesamtdienstzeit darstellen (vgl. § 79 Abs. 7) und dabei entsprechend dem Beschäftigungsausmaß, welches unmittelbar vor der Teilzeitbeschäftigung bestand, anzurechnen sein (vgl. § 79 Abs. 8). Ebenso sind dem Gemeindebeamten weiterhin Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung anstelle der Karenz als Ruhebezugsvordienstzeiten anzurechnen (§ 81 Abs. 1 lit. a).

Der XXXI. Vorarlberger Landtag hat in seiner 6. Sitzung im Jahr 2023, am 6. Juli, das im Selbstständigen Antrag, Beilage 98/2023, enthaltene Gesetz einstimmig beschlossen.

Außerdem hat der Vorarlberger Landtag den Gesetzesbeschluss gemäß Art. 23 Abs. 3 der Landesverfassung als dringlich erklärt.